

## Haushaltssatzung der Stadt Pasewalk für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund des § 45 i.V.m. § 47 der Kommunalverfassung (KV M-V) wird nach Beschluss der Stadtvertretung vom 21.02.2024 und nach Bekanntgabe der rechtsaufsichtlichen Entscheidungen zu den genehmigungspflichtigen Festsetzungen folgende Haushaltssatzung erlassen:

### § 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird

1. im Ergebnishaushalt auf	
einen Gesamtbetrag der Erträge von	26.811.800 EUR
einen Gesamtbetrag der Aufwendungen von	23.388.900 EUR
ein Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen von	3.422.900 EUR
2. im Finanzhaushalt auf	
a) einen Gesamtbetrag der laufenden Einzahlungen von	20.562.900 EUR
einen Gesamtbetrag der laufenden <b>Auszahlungen</b> <sup>1</sup> von	20.933.900 EUR
einen jahresbezogenen Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen von	-371.000 EUR
b) einen Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit von	26.777.300 EUR
einen Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von	28.333.900 EUR
einen Saldo der Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von	-1.556.600 EUR

festgesetzt.

### § 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

### § 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt auf 13.670.600 EUR.

### § 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 15.000.000 EUR.

### § 5 Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen (Grundsteuer A) auf	350 v. H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	490 v. H.
2. Gewerbesteuer auf	400 v. H.

### § 6 Stellen gemäß Stellenplan

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 97,64 Vollzeitäquivalente (VzÄ).

<sup>1</sup> einschließlich Auszahlungen für die planmäßige Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

## § 7 Weitere Vorschriften

1. Mehraufwendungen der Gewerbesteuerumlage werden gemäß § 13 Abs. 2 GemHVO-Doppik durch Mehreinnahmen der Gewerbesteuer gedeckt.
2. Innerhalb eines Teilhaushaltes sind nach § 14 Abs. 1 GemHVO-Doppik Aufwendungen im Teilergebnishaushalt und Auszahlungen im Teilfinanzhaushalt gegenseitig deckungsfähig.
3. Die Aufwendungen für bilanzielle Abschreibungen sowie Personalaufwendungen/-auszahlungen werden nach § 14 Abs. 2 GemHVO-Doppik über die Teilhaushalte hinweg für gegenseitig deckungsfähig erklärt und bilden einen eigenen Deckungskreis.
4. Innerhalb eines Teilhaushaltes werden die Ansätze für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit, entsprechend § 14 Abs. 3 GemHVO-Doppik für gegenseitig deckungsfähig erklärt, wenn sie nicht einzeln darzustellen sind. Nach § 4 Abs. 7 Satz 3 GemHVO-Doppik wird festgelegt, dass Einzahlungen und Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen ab einem Wert von 50.000 € einzeln darzustellen sind.
5. Innerhalb eines Teilhaushaltes werden nach § 14 Abs. 4 GemHVO-Doppik Ansätze für laufende Auszahlungen zu Gunsten von Auszahlungen aus Investitionstätigkeit desselben Teilhaushaltes für einseitig deckungsfähig erklärt.
6. Die Stadtvertretung hat gem. § 48 Abs. 2 KV M-V unverzüglich eine Nachtragshaushaltssatzung zu erlassen. Dies gilt insbesondere wenn:
  - a. die Höhe des entstehenden Fehlbetrages i. S. d. § 48 Abs. 2 Nr. 1 KV M-V trotz Ausnutzung jeder Sparmöglichkeit mehr als 2 % der Summe der Aufwendungen im Ergebnishaushalt beträgt oder der bereits ausgewiesene Fehlbetrag sich um mehr als 2 % der Summe der Aufwendungen erhöht (erheblicher Fehlbetrag);
  - b. sich zeigt, dass im Finanzhaushalt der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen nicht ausreicht, um die Auszahlungen zur planmäßigen Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen zu decken und hierbei eine Deckungslücke von mehr als 10 % entsteht oder sich die bereits bestehende Deckungslücke um 10 % der laufenden Auszahlungen erhöht (erhebliche bzw. wesentlich erhöhte Deckungslücke);
  - c. für bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche, zahlungswirksame Aufwendungen bei einzelnen Aufwandspositionen i. S. d. § 48 Abs. 2 Nr. 2 KV M-V im Einzelfall 2 % der Summe der Aufwendungen des Haushalts überschritten werden. Entsprechendes gilt im Finanzhaushalt für Auszahlungen (Aufwendungen/Auszahlungen im erheblichen Umfang);
  - d. bisher nicht veranschlagte Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Sinne des § 48 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 3 Nr. 1 KV M-V 2 % des geplanten Gesamtjahresinvestitionsvolumens im Einzelfall übersteigen. Dies gilt nicht, wenn auf Grund zweckbestimmter Einzahlungen weniger als 2 % des geplanten Gesamtjahresinvestitionsvolumens aus städtischen Mitteln erbracht werden müssen.
7. Als geringfügig nach § 48 Abs. 3 Nr. 2 KV M-V gilt eine Abweichung vom Stellenplan, wenn sie 3 % der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen nicht übersteigt.

### Nachrichtliche Angaben:

- |   |                   |
|---|-------------------|
| 1. Zum Ergebnishaushalt<br>Das Ergebnis zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich                                | 13.250.483,55 EUR |
| 2. Zum Finanzhaushalt<br>Der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich | 179,95 EUR        |
| 3. Zum Eigenkapital<br>Der Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich                     | 89.359.538 EUR    |

Pasewalk, den 14.05.2024

Ort, Datum



Danny Rodewald  
Bürgermeister

## Hinweis:

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 47 Absatz 2 KV M-V erforderlichen rechtsaufsichtlichen Entscheidungen des Landrates des Landkreises Vorpommern-Greifswald als untere Rechtsaufsichtsbehörde zu den genehmigungspflichtigen Festsetzungen sind am 07.05.2024 wie folgt bekanntgegeben worden:

1. Verpflichtungsermächtigungen gemäß § 3 der Haushaltssatzung  
Der Gesamtbetrag in Höhe von 13.670.600 € (in Worten: dreizehn Millionen sechshundertsiebzigttausendsechshundert Euro) wird gemäß § 54 Absatz 4 KV M-V genehmigt.
2. Kassenkredite gemäß § 4 der Haushaltssatzung  
Der Gesamtbetrag in Höhe von 15.000.000 € (in Worten: fünfzehn Millionen Euro) wird gemäß § 53 Absatz 3 KV M-V genehmigt.

Die Haushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen zur Einsichtnahme von Donnerstag, den 16.05.2024 bis Freitag, den 31.05.2024 im Rathaus, Zimmer 1/05 zu folgenden Zeiten öffentlich aus:

Montag, Mittwoch, Donnerstag	-	jeweils von 09.00 Uhr bis 15.30 Uhr
Dienstag	-	von 09.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Freitag	-	von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Des Weiteren ist die Haushaltssatzung auch im Internet unter [www.pasewalk.de](http://www.pasewalk.de) einsehbar.

### Hinweis gemäß § 5 Absatz 5 KV M-V:

Ein Verstoß gegen Verfahren- und Formvorschriften, die in diesem Gesetz enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, wenn bei der Bekanntmachung auf die Regelungen dieses Absatzes hingewiesen worden ist. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde geltend gemacht wird.

Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend von Satz 1 stets geltend gemacht werden.



Danny Rodewald  
Bürgermeister

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgte im Internet unter [www.pasewalk.de](http://www.pasewalk.de) am 15.05.2024.